

NACHTRAG ZUM REGLEMENT DER PENSIONSKASSE HIRSLANDEN GÜLTIG AB 1.1.2019

Gemäss Art. 67 des Reglements der Pensionskasse Hirslanden kann das Reglement vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Der Stiftungsrat hat an der Sitzung vom 25. Oktober 2018 nachfolgenden Reglementsänderungen per 1.1.2019 einstimmig zugestimmt:

1. ART. 6 GESUNDHEITSPRÜFUNG, VORBEHALT: ÄNDERUNG ABS. 4

⁴ Solange dem Versicherten die vorbehaltlose Aufnahme nicht schriftlich bestätigt ist, gilt die Versicherung grundsätzlich mit Vorbehalt.

2. ART. 9 FREIWILLIGE VERSICHERUNG, UNBEZAHL- TER URLAUB: ÄNDERUNG ABS. 3 UND 3 A)

³ Versicherte, die vom Arbeitgeber für längstens zwei Jahre beurlaubt werden, können die Mitgliedschaft in der Kasse während dieser Zeit weiterführen. Für die Beiträge ist der letzte versicherte Jahreslohn massgebend.

- a) Versicherte können dabei die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in voller Höhe erbringen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

3. ART. 20 DAUER DER BEITRAGSPFLICHT: ÄNDERUNG ABS. 2 LIT. B)

b) wenn der Versicherte von der Kasse eine ganze Altersrente oder eine volle Invalidenrente bezieht, spätestens aber nach Erreichen des Rentenalters (vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 6).

4. ART. 23 EINKAUF BEI VORZEITIGEM ALTERSRÜCKTRITT: LÖSCHUNG ABS. 2

Löschung Abs. 2

5. ART. 33 VORZEITIGER ALTERSRÜCKTRITT, TEILALTERSRENTE, AUFGESCHOBENER ALTERSRÜCKTRITT: ÄNDERUNG ABS. 6

Arbeitet der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Rentenalter hinaus weiter bei der Firma, so kann er aus einer der folgenden Möglichkeiten wählen:

- a) die Altersrente wird nebst seinem Lohn ausbezahlt (das Gleiche gilt für die Kinderrenten) oder
b) die Versicherung wird längstens bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres für Frauen bzw. 70. Lebensjahres für Männer weitergeführt, sofern und solange der Jahreslohn zwei Drittel des Mindestlohns gemäss Art. 7 BVG übersteigt. Es sind in diesem Fall durch den Versicherten und den Arbeitgeber weiterhin die Beiträge zu entrichten. Massgebend ist der Vorsorgeplan, wie er bei Erreichen des Rentenalters galt. Stirbt der Versicherte, werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund der Altersrente, auf die der Versicherte beim Altersrücktritt am Ende des Sterbemonats Anspruch gehabt hätte, berechnet.

6. ART. 53 ÜBERGANGSBESTIMMUNG PER 1.1.2007: LÖSCHUNG ABS. 4

Löschung Abs. 4

**7. ART. 56 ÜBERGANGSBESTIMMUNG PER 1.1.2010:
LÖSCHUNG GANZER ARTIKEL**

Löschung ganzer Artikel

**8. ART. 61 ÜBERGANGSBESTIMMUNG PER 1.1.2014:
LÖSCHUNG GANZER ARTIKEL**

Löschung ganzer Artikel

**9. ART. 63 ÜBERGANGSBESTIMMUNG RÖNTGEN-
INSTITUT CHAM AG (RIMED) PER 1.7.2018: NEU**

Versicherte der Röntgeninstitut Cham AG, die per 1.7.2018 in die Pensionskasse Hirslanden übernommen wurden, mit Jahrgang 1964 (Frauen) bzw. 1963 (Männer) und älter können die Altersleistung ganz oder teilweise in Form eines Kapitals beziehen. An verheiratete Versicherte ist die Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist mindestens zwölf Monate vor Entstehung des Anspruchs bei der Pensionskasse einzureichen.

10. ART. 68 RESP. 67 INKRAFTTRETEN: ÄNDERUNG

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschlüsse des Stiftungsrats vom 30.10.2008, 16.12.2008, 19.12.2008, 26.5.2009, 26.10.2010, 24.8.2011, 28.5.2013, 19.10.2016, 17.7.2017 sowie 25.10.2018 auf den 1.1.2019 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente (vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen in Abschnitt V).

**11. ANHANG, LEISTUNGS- UND BEITRAGSPLÄNE:
ÄNDERUNG DER SPARSTAFFEL ALTER 55-65/64**

Die Sparstaffel Alter 55-65/64 wird in den Plänen 1-3 auf 55-70/69 geändert.

**12. ANHANG, EINKAUFSTABELLE DER VORSORGE-
PLÄNE: ERGÄNZUNG NACH DER TABELLE**

Der Faktor für Nachzahlungen bei Weiterversicherung nach dem Rentenalter entspricht demjenigen bei Erreichen des Rentenalters.

Das Pensionskassen-Reglement per 1.1.2017, diese Beilage sowie diverse weitere aktuelle Informationen finden Sie auf INSIDE unter «Unternehmen», «Pensionskasse». Falls Sie keinen Zugriff auf INSIDE haben: Hirslanden-Website: Jobs & Karriere > Hirslanden als Arbeitgeber > Pensionskasse. Für weitere Fragen stehen die Mitarbeitenden der Personalabteilung, die Delegierten und Stiftungsratsmitglieder der Klinik sowie die Mitarbeitenden der Pensionskasse, Tel. 044 388 85 63 / Tel. 044 388 85 62, sehr gerne zur Verfügung.

Pensionskasse Hirslanden, Marion Gold, Geschäftsführerin